

Information für die Schaustellerbetriebe, die an den Märkten/Veranstaltungen in der Stadt Petershagen teilnehmen.

Betreffend: **Gestattung für den Betrieb einer Schankwirtschaft gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**

Die gaststättenrechtlichen Bestimmungen gelten auch für die am Markt teilnehmenden Schausteller, die im Regelfall im Besitz einer Reisegewerbekarte gem. § 55 Gewerbeordnung sind.

Insofern ist auch von

- jedem Schausteller
- zu jeder Marktveranstaltung, an der er
- Alkohol zum Sofortverzehr ausschenken möchte,

bei der Ordnungsbehörde eine Erlaubnis (Gestattung) gem. § 12 GastG zu beantragen. Viele Schaustellerbetriebe sind regelmäßig auf denselben Veranstaltungen vertreten: Inhaber gastronomischer Schaustellerbetriebe mit Alkoholausschank müssen also in der Regel für jede einzelne Veranstaltung immer wieder eine Gestattung nach § 12 GastG beantragen. Hiermit verbunden sind jedes Mal Kosten und Zeitaufwand. Bei wiederholter Teilnahme von Schaustellern an jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen sind sowohl die Schausteller den Ordnungsbehörden persönlich bekannt; als auch die Räumlichkeiten des Betriebes vom zuständigen Veterinäramt des Kreises Minden-Lübbecke bereits überprüft worden, soweit sich keine zwischenzeitlichen Änderungen ergeben haben.

Um die finanzielle und administrative Belastung für die Ordnungsbehörden und Schaustellerbetriebe so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine ausreichende gewerberechtliche Überwachung zu gewährleisten, hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen hierzu in seinem Erlaß vom 17.03.2015 erleichterte Bedingungen zugelassen. Danach kann von der Verwaltung unter folgenden Voraussetzungen eine Dauererlaubnis für eine unbeschränkte Zahl solcher wiederkehrenden Veranstaltungen erteilt werden:

1. Die Antragstellerin/der Antragsteller möchte dauerhaft an einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich befristeten Veranstaltung (z.B. Volksfest, Jahr- und Weihnachtsmarkt o.ä.) teilnehmen.
2. Bei den künftigen gastgewerblichen Tätigkeiten werden sich absehbar keine oder nur unwesentliche Änderungen bezüglich der Betriebsart sowie der räumlichen Ausgestaltung ergeben.

**Im Rahmen der behördlichen Beratung (§ 25 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungsverfahrensgesetz)**

soll die Alternative der Dauererlaubnis aufgezeigt werden, um den Schaustellern so eine Umstellung des Antrages zu ermöglichen.

Entsprechende Prüfungen auf den Märkten behält die Verwaltung sich vor.